

16. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Berliner Mauer
– Gedenkstätte Berliner Mauer und Erinnerungsstätte
Notaufnahmelager Marienfelde“
(Mauerstiftungsgesetz – MauStG)**

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

Der Senat von Berlin
RBm – Skzl
V C 2 Eg
☎ 9(0) 228 431

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über

Gesetz über die Errichtung der „*Stiftung Berliner Mauer - Gedenkstätte Berliner Mauer und Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde*“
(Mauerstiftungsgesetz – MauStG)

A. Problem

Das im Juni 2006 vom Senat verabschiedete „*Gesamtkonzept zur Erinnerung an die Berliner Mauer: Dokumentation, Information und Gedenken*“ weist der Gedenkstätte Berliner Mauer in der Bernauer Straße hierbei eine zentrale Rolle zu. Es ist beabsichtigt, diese Gedenkstätte flächenmäßig zu erweitern und unter Einbeziehung der Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde qualitativ aufzuwerten. Die damit verbundenen vielfältigen Aufgaben können von den jetzigen Trägervereinen der beiden Gedenkstätten nicht geleistet werden.

B. Lösung

Eine selbstständige Stiftung öffentlichen Rechts unter dem Namen „*Stiftung Berliner Mauer - Gedenkstätte Berliner Mauer und Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde*“ wird unter finanzieller Beteiligung des Bundes mit Sitz in Berlin errichtet.

Die Aufgaben der Stiftung sind dem beigefügten Gesetzesentwurf zu entnehmen.

C. Alternativen/Rechtsfolgenabschätzung

Keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

E. Gesamtkosten

Die Kosten sind der folgenden Vorlage zu entnehmen.

F. Flächenmäßige Auswirkungen

Die flächenmäßigen Auswirkungen sind der folgenden Vorlage zu entnehmen.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

H. Zuständigkeit

Regierender Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei

Der Senat von Berlin
RBm – Skzl
V C 2 Eg
☎ 9(0) 228 431

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -
über

Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Berliner Mauer - Gedenkstätte Berliner Mauer und Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde“
(Mauerstiftungsgesetz – MauStG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz

über die Errichtung der „*Stiftung Berliner Mauer - Gedenkstätte Berliner Mauer und Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde*“
(Mauerstiftungsgesetz – MauStG)

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung

Unter dem Namen „*Stiftung Berliner Mauer - Gedenkstätte Berliner Mauer und Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde*“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die Geschichte der Berliner Mauer und der Fluchtbewegungen aus der DDR sowie Übersiedlungen in die DDR als Teil und Auswirkung der deutschen Teilung und des Ost-West-Konflikts im 20. Jahrhundert zu dokumentieren und zu vermitteln sowie deren historische Orte und authentische Spuren zu bewahren und ein würdiges Gedenken der Opfer kommunistischer Gewaltherrschaft zu ermöglichen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erarbeitung und Realisierung von Ausstellungen, Veranstaltungen, Publikationen und anderen Formen der historisch-politischen Bildung. Die Verwirklichung des Stiftungszwecks erfolgt in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

entsprechender Zielsetzung wie der Evangelischen Versöhnungsgemeinde und der Kirchengemeinde Sophien.

- (3) Die Stiftung unterhält in eigener Trägerschaft die Gedenkstätte Berliner Mauer und die Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde.
- (4) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung andere Einrichtungen entsprechender Zielsetzung aufnehmen. Dies ist auf Vorschlag des Stiftungsrats nur mit Zustimmung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung und der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde möglich.
- (5) Die Stiftung berät und unterstützt die für die Kultur zuständige Senatsverwaltung und die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde im Rahmen ihres Stiftungszweckes.
- (6) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die in der Anlage aufgeführten Grundstücke gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Eigentum der Stiftung über. Weitere Grundstücke, die für den Stiftungszweck erforderlich sind, können der Stiftung unentgeltlich durch Vertrag übertragen werden.
- (2) Eine Veräußerung oder Beleihung der im Eigentum der Stiftung stehenden Grundstücke bedarf der Zustimmung des Senats und der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde. Für sonstige dingliche Rechtsgeschäfte an den im Eigentum der Stiftung stehenden Grundstücken ist die Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen erforderlich.
- (3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung jährliche Zuschüsse nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen zum Stiftungsvermögen und sonstige Zuwendungen für die Erfüllung des Stiftungszwecks anzunehmen. Diese Leistungen sind unter Berücksichtigung etwaiger vom Zuwendungsgeber getroffener Zweckbestimmungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (5) Die Mittel der Stiftung sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Aufhebung der durch dieses Gesetz errichteten Stiftung fällt deren Vermögen dem Land Berlin zu, das es im Einvernehmen mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und in einer dem Stiftungszweck möglichst nahe kommenden Weise zu verwenden hat.

§ 4 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. die Direktorin oder der Direktor als Vorstand,
 2. der Stiftungsrat und
 3. der Beirat.
- (2) Bei der Besetzung der Organe ist in angemessenem Umfang auf die Mitwirkung von Personen mit ostdeutschem Erfahrungshintergrund zu achten.

§ 5 Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an:
 1. das für Kultur zuständige Mitglied des Senats oder ein von ihm entsandtes Mitglied aus der Fachverwaltung,
 2. ein von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde entsandtes Mitglied,
 3. ein von dem Förderverein Gedenkstätte Berliner Mauer entsandtes Mitglied,
 4. ein von dem Förderverein der Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde entsandtes Mitglied,
 5. ein von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz entsandtes Mitglied,
 6. ein von dem Beirat aus dessen Mitte gewähltes Mitglied.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.
- (3) Die entsendungsberechtigten Stellen können die von ihnen entsandten Mitglieder und Stellvertretungen jederzeit abberufen und durch neue Mitglieder ersetzen. Gleiches gilt für das nach Absatz 1 Nr. 6 gewählte Mitglied.
- (4) Den Vorsitz führt das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1, das durch das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2 vertreten wird.
- (5) Der Stiftungsrat beschließt über alle Fragen, die für die Stiftung und ihre Entwicklung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind. Er stellt den Wirtschaftsplan fest und entlastet den Vorstand. Auf Einladung des Stiftungsrats können weitere Persönlichkeiten mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen.
- (6) Der Stiftungsrat entscheidet mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend oder vertreten ist oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligt. Im Falle der gleichzeitigen Abwesenheit des Mitglieds und des jeweiligen stellvertretenden Mitglieds kann im Wege schriftlicher Vollmacht das Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Stiftungsratsmitglied übertragen werden. Angelegenheiten mit Auswirkungen auf die Besetzung

von Leitungspositionen können nicht gegen die Stimmen der in Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Mitglieder des Stiftungsrats entschieden werden. Angelegenheiten mit Auswirkung auf Haushalt oder Vermögen erfordern die Zustimmung der in Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Mitglieder des Stiftungsrats.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Geschäfte der Stiftung und führt die Beschlüsse des Stiftungsrats aus. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand wird vom Stiftungsrat nach Anhörung des Beirats berufen. Der Stiftungsrat beruft auf Vorschlag des Vorstands eine Vertreterin oder einen Vertreter des Vorstands. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

§ 7 Beirat

- (1) Der Beirat berät den Stiftungsrat und den Vorstand in allen inhaltlichen, wissenschaftlichen und gestalterischen Fragen.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu fünfzehn sachverständigen Mitgliedern. Je ein Mitglied kann entsandt werden von:
 1. der Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland,
 2. dem Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam und
 3. dem Institut für Zeitgeschichte.

Neben den entsandten Mitgliedern können von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrats im Einvernehmen mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde bis zu zwölf weitere sachverständige Mitglieder in den Beirat berufen werden.

- (3) Eine Entsendung oder Berufung erfolgt für fünf Jahre. Eine wiederholte Entsendung oder Berufung ist zulässig.

§ 8 Satzung

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen wird und der Genehmigung durch die für Kultur zuständige Senatsverwaltung sowie die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde bedarf. Die Satzung enthält unter anderem Regelungen über die Aufgaben und Arbeitsweise des Stiftungsrats und die Befugnisse und Pflichten des Vorstands.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrats und des Beirats sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Die Erstattung von Reisekosten richtet sich nach den für die unmittelbare Landesverwaltung geltenden Bestimmungen.

§ 10 Rechtsaufsicht, Rechnungsprüfung

- (1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung.
- (2) Der Vorstand legt den festgestellten Wirtschaftsplan bis zum 31. Juli des dem Geschäftsjahr vorausgehenden Jahres der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgsplan, einem Finanzplan sowie einem Stellenplan. Der Aufbau muss dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) entsprechen. Auf Verlangen der Rechtsaufsicht ist ein Wirtschaftsplan für jeweils zwei Jahre aufzustellen. Zur Wirtschaftsplanaufstellung sind die Vorgaben der Rechtsaufsicht zu beachten.
- (3) Der Vorstand legt den geprüften Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und Lagebericht) bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres dem Stiftungsrat vor.
- (4) Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat sowie der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung und der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde. Diese entscheiden über die Form des Berichtswesens.
- (5) Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen, der im Benehmen mit der Stiftung vom Rechnungshof bestimmt wird. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes von Berlin bleibt davon unberührt.

§ 11 Anwendung der LHO Berlin

Werden gemäß § 105 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 20. November 1995 (GVBl. S. 805, 1996 S. 118), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 475), in der jeweils geltenden Fassung Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend angewendet, so kommen die dort in Bezug auf die Ausführung des Haushaltsplans den Senatsverwaltungen für Finanzen sowie für Inneres zugewiesenen Zuständigkeiten dem Stiftungsrat zu.

§ 12 Übergangsvorschriften

- (1) Bis zur Konstituierung des Stiftungsrats und Ernennung des Vorstands werden deren Aufgaben durch die für Kultur zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde wahrgenommen.

- (2) Der Beirat der Stiftung setzt sich für eine Übergangszeit von zwei Jahren aus den Beiräten der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Vereine zusammen. Ihm gehören zusätzlich die in § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Institutionsvertreter an, soweit diese nicht schon in den bisherigen Beiräten vertreten sind. In der Übergangszeit können im Einvernehmen zwischen der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung und der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde weitere geeignete Persönlichkeiten in den Beirat berufen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Anlage

	Lage/ Strasse	Haus- nummer	Flur	Flurstück	Fläche	Grundbuch von Mitte, Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg Grundbuch-Blatt	lfd. Nr. Bestands- verzeichnis
1.	Ackerstraße	41	120	00002	682 m ²	16076N	1
2.	Bergstraße	50	120	00247	524 m ²	00608N	1
3.	Bergstraße	46	121	00127	593 m ²	00035N	1
4.	Bergstraße	49	121	00222	492 m ²	13199N	
5.	Gartenstraße	29	121	00130	660 m ²	16636N	
6.	Gartenstraße	30	42/121	00129	726 m ²	5899N	
7.	Bernauer Straße	10	220	00188	373 m ²	6600N	1
8.	Bernauer Straße	21	220	00229	436 m ²	02782N	4
9.	Schwedter Straße	223	42219	00012	277 m ²	10571N	1
10.	Bernauer Straße	20	220	00218	439 m ²	10564N	

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hatte in seiner Sitzung vom 12. Mai 2005 den Senat aufgefordert, ein Gesamtkonzept zur Dokumentation der Berliner Mauer als Zeugnis der Teilung Berlins zu entwickeln. Auch ein Beschluss des Deutschen Bundestages vom 30. Juni 2005 forderte ein „Gesamtkonzept zur Dokumentation und Erinnerung an die Berliner Mauer sowie ihre lokal- wie gesamtpolitischen, individuellen wie gesellschaftlichen Folgen.“ Auf Grundlage dieser Aufträge beider Parlamente wurde unter Federführung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung und mit Einbindung BKM eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt. Deren Arbeitsergebnisse flossen ein in das im Juni 2006 vom Senat verabschiedete „*Gesamtkonzept zur Erinnerung an die Berliner Mauer: Dokumentation, Information und Gedenken*“. Über dieses *Gesamtkonzept* wurde auch das Abgeordnetenhaus von Berlin informiert (Drs. 15/5308).

In den im *Gesamtkonzept* aufgezeigten Handlungsfeldern wird der Gedenkstätte Berliner Mauer an der Bernauer Straße eine zentrale Rolle zugewiesen und ihre Erweiterung empfohlen. Das zwischen 1998 und 2001 fertig gestellte Gedenkensemble Berliner Mauer besteht aktuell aus drei Elementen: dem *Denkmal Berliner Mauer*, dem *Dokumentationszentrum Berliner Mauer* und der *Kapelle der Versöhnung*.

Geplant ist die flächenmäßige Erweiterung und der qualitative Ausbau der Gedenkstätte. Bereits im September 2005 hatte der Senat das Gebiet entlang der Bernauer Straße vom Nordbahnhof in westliche und bis zum Mauerpark in östliche Richtung zum Gebiet von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung erklärt (Senatsbeschluss 2947/2005 v. 27. Sept. 2005).

Die Entscheidung zum Ausbau der Gedenkstätte kennzeichnet die deutliche Aufwertung des historischen Ortes und der damit verbundenen inhaltlichen und fachlichen Aufgaben. Sie signalisiert gleichzeitig das Bekenntnis, die Auseinandersetzung mit der Berliner Mauer und ihrer Überwindung wie auch das Gedenken an die Opfer zu fördern und im gesamtdeutschen Geschichtsbewusstsein zu verankern.

Für die Planung der Erweiterung wurde am 30. Juli 2007 von der SenStadt gemeinsam mit dem BKM und dem *Verein Berliner Mauer – Gedenkstätte und Dokumentationszentrum e.V.* ein international offener Realisierungswettbewerb ausgeschrieben.

Aufgaben dieses Wettbewerbs sind der Neubau eines Informationspavillons an der Bernauer-/Ecke Gartenstraße, die Gestaltung des Kernbereichs der erweiterten Gedenkstätte im Abschnitt des Mauerstreifens zwischen Nordbahnhof und Brunnenstraße, der vollständig von Bebauung freigehalten wird, als Open-Air-Ausstellung der Gedenkstätte sowie die Gestaltung der Teilflächen im erweiterten Bereich der Gedenkstätte.

Trägerverein der Gedenkstätte ist bisher der im November 1998 auf Anregung der Berliner Kulturverwaltung gegründete *Verein Berliner Mauer - Gedenkstätte und Dokumentationszentrum e.V.*

Ziel der Vereinsarbeit ist die Dokumentation der Geschichte der Berliner Mauer und die Anregung zur Auseinandersetzung mit dieser Geschichte und ihren Folgen. Unterstützt durch einen wissenschaftlichen Beirat übernimmt der Verein auch die inhaltliche Betreuung der Gedenkstätte Berliner Mauer. Dem wissenschaftlichen Beirat gehören Sachverständige aus der Geschichtsforschung, der Museumsarbeit, der Publizistik sowie des Denkmalschutzes an. Der Verein arbeitet ehrenamtlich.

Die Finanzierung des Trägervereins der Gedenkstätte erfolgte in den Jahren 1998 bis 2006 im wesentlichen aus Projektmitteln aus dem Landeshaushalt, dem Hauptstadtkulturfonds sowie einer fünfjährigen Anschubfinanzierung durch den Bund aus dem Fonds nach § 5 des Mauergrundstücksgesetzes.

In den Kontext der deutschen Teilung gehört auch die *Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde*. Schon im Gesamtkonzept des Senats wird auf diese Gedenkstätte als Teil der Mauergeschichte hingewiesen.

Als "Tor in den Westen" und als Symbol für die Freiheit stand das 1952/53 in Berlin-Marienfelde errichtete Notaufnahmelager im nationalen und internationalen Rampenlicht. Mit seinen schwankenden Zugangszahlen war das Lager ein Seismograph der Entwicklung in der DDR und ein Symbol für die menschliche Dimension der Teilung Deutschlands. Im Notaufnahmelager finden sich Anknüpfungspunkte sowohl zur ostdeutschen wie auch zur westdeutschen Geschichte; hielt der andauernde Zustrom doch auf beiden Seiten der Mauer die Erinnerung an die Teilung Deutschlands wach. Zudem beeinflusste die Abwanderung aus der DDR nicht nur Gesellschaft, Wirtschaft und Politik in der DDR. Auch die Bundesrepublik wurde, beispielsweise durch den Zuzug von Arbeitskräften, von der Fluchtbewegung entscheidend geprägt.

Trägerverein der Gedenkstätte auf dem Gelände des ehemaligen Aufnahmelagers, das seit 1962 zusätzlich und seit 1990 ausschließlich Aussiedler aufnimmt, ist der im Herbst 1993 gegründete *Verein Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde e.V.* Gemäß Vereinssatzung werden die Geschichte des Aufnahmelagers, die mit ihm verbundenen Personen, Organisationen und Dienststellen, Fluchtmotive, Aufnahme- und Eingliederungsverfahren sowie die Integration der Flüchtlinge und Ausgereisten aus der DDR wie der Aussiedler erforscht und dokumentiert. Der Verein betreibt seit 1993 eine ständige Ausstellung zur deutsch-deutschen Fluchtbewegung. 1998 hat die Enquete-Kommission "Deutsche Einheit" des Deutschen Bundestages diese Einrichtung als "Gedenkstätte von gesamtstaatlicher Bedeutung" bewertet. Daraufhin hat sich der Trägerverein entschlossen, die Ausstellung zu vergrößern, zu modernisieren und zu professionalisieren. Diese neue Ausstellung auf etwa 500 qm im Haupthaus des ehemaligen Lagergeländes konnte im April 2005 der Öffentlichkeit übergeben werden.

Der Verein arbeitet ehrenamtlich. Nur für den Betrieb und die Weiterentwicklung der Erinnerungsstätte hat der Verein vier Mitarbeiter angestellt.

Die Räumlichkeiten für die Erinnerungsstätte werden dem Verein vom Eigentümer des Lagergeländes, dem Bund, mietzinsfrei zur Verfügung stellt. Die neue Ausstellung wurde im Wesentlichen mit Mitteln des Gedenkstättenfonds des BKM, der Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin sowie der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur finanziert.

Eine im Mai 2005 durch BKM berufene Expertenkommission zur Schaffung eines Geschichtsverbundes „Aufarbeitung der SED-Diktatur“ („*Sabrow-Kommission*“) hat sich zu den die Teilung Deutschlands und Berlins betreffenden Aspekten an das vom Berliner Senat vorgelegte Gedenkkonzept angeschlossen. In den Empfehlungen der Kommission vom 15. Mai 2006¹⁾ heißt es hierzu:

¹⁾ Empfehlungen der Expertenkommission zur Schaffung eines Geschichtsverbundes „Aufarbeitung der SED-Diktatur“ vom 15. Mai 2006

3. Aufarbeitungsschwerpunkt „Teilung und Grenze“

Ein weiterer zentraler Komplex der Auseinandersetzung mit SED-Regime und DDR-Gesellschaft hat sich in den letzten Jahren aus den vielfältigen Ansätzen entwickelt, an die Teilung Deutschlands und Berlins in der Epoche des Kalten Krieges zu erinnern. Die Empfehlungen der Kommission schließen in diesem Bereich an das vom Berliner Senat vorgelegte Gedenkkonzept an, in dem die Gedenkstätte Berliner Mauer an der Bernauer Straße perspektivisch eine Schlüsselrolle einnimmt, und können in allen Einzelfragen auf dieses Konzept verweisen.

Hiervon ausgehend, spricht sich die Kommission dafür aus, einen dritten Aufarbeitungsschwerpunkt „Teilung und Grenze“ zu schaffen, der organisatorisch bei der Gedenkstätte Berliner Mauer anzusiedeln ist und Koordinierungsfunktionen im Bereich der Museen und Gedenkstätten an der ehemaligen deutsch/deutschen Grenze übernimmt. Die Gedenkstätte selbst böte auf der Basis einer dauerhaften institutionellen Bund-Land-Finanzierung die Perspektive, sich in vergleichsweise kurzer Zeit zu einer Ausstellungs- und Forschungseinrichtung auf dem Gebiet der innerdeutschen und europäischen Teilung und Grenzziehung zu entwickeln. Um hierfür die institutionellen Voraussetzungen zu schaffen, spricht die Kommission sich dafür aus, die von einem Verein getragene Gedenkstätte an der Bernauer Straße gemeinsam mit der Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde in eine leistungsfähige Stiftung umzuwandeln. In die Gesamtkonzeption sollten gegebenenfalls auch die Gedenkorte am Brandenburger Tor und am Checkpoint Charlie sowie weitere historische Orte, wie im Berliner Gedenkstättenkonzept vorgesehen, einbezogen werden.“

Auch die ressortübergreifende Arbeitsgruppe Berliner Mauer hatte in ihren Beratungen über die beste Organisationsform für die erweiterte Gedenkstätte bereits das Modell einer öffentlich-rechtlichen Stiftung präferiert. Schon jetzt sind die wichtigsten Gedenkstätten Berlins wie auch viele andere Gedenkstätten Deutschlands bereits als Stiftungen organisiert.

Insbesondere die auf Dauer angelegte Verfolgung des Stiftungszwecks wie auch die vereinfachten Optionen zur Mitfinanzierung und Unterstützung durch Dritte (d.h. insbesondere die Mitfinanzierung durch den Bund) sprechen für eine Stiftungsgründung. Mit der Zusammenführung von (vorerst) zwei Einrichtungen unter dem Dach einer Stiftung wird ein zentraler Ansprechpartner und Kompetenzträger installiert. Erwartet wird die Bündelung der Ressourcen beider Vorläufereinrichtungen.

Unter Bezug auf Empfehlungen der *Sabrow-Kommission* hat der BKM im Juni 2007 einen Diskussionsentwurf für die Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption des Bundes vorgelegt²⁾. Hierin heißt es:

„Der Bund beteiligt sich auf der Grundlage des fraktionsübergreifenden Beschlusses des Deutschen Bundestags vom 30. Juni 2005 und des Berliner Mauergedenkkonzepts vom 20. Juni 2006 am Ausbau der Erinnerungslandschaft zur Teilungsgeschichte der Hauptstadt Berlin.
Mit den finanziellen Vorkehrungen zum Erwerb von Grundstücken an der Bernauer Straße hat die Bundesregierung bereits große Anstrengungen unternommen, die Gedenkstätte zu einer

²⁾ **Verantwortung wahrnehmen, Aufarbeitung verstärken, Gedenken vertiefen**
(Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption gemäß Koalitionsvertrag vom 11.11. 2005 zur Vorlage an den Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages, Entwurf Stand 22.6. 2007)

Erinnerungslandschaft auszubauen, die den Schrecken des Grenzregimes deutlich macht. Das nationale Denkmal für die Opfer des Mauerbaus, das der Bund im Jahr 1999 an der Bernauer Straße errichtet hat, wird einbezogen. Die Bundesregierung unterstützt die Pläne des Berliner Senats, eine Landesstiftung „Berliner Mauer“ zu gründen, die die Gedenkstätte Berliner Mauer (an der Bernauer Straße) und die Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde zusammenfasst. Die beiden Einrichtungen sollen zukünftig wegen ihrer herausragenden Bedeutung im Rahmen der Landesstiftung eine anteilige institutionelle Förderung durch den BKM erhalten. Diese Maßnahme ergänzt die bereits bestehende institutionelle Bundesförderung für das Deutsch-Deutsche Museum Mödlareuth. Die neue Landesstiftung „Berliner Mauer“ wird ein kompetenter Kooperationspartner für andere Institutionen sein, die das Thema „Teilung und Grenze“ darstellen. Da Teilung und Grenze nicht nur Berlin, sondern ganz Deutschland spalteten, bietet sich eine vertiefte Zusammenarbeit auch mit Einrichtungen entlang der früheren, fast 1.400 Kilometer langen innerdeutschen Grenze an, insbesondere mit dem Deutsch-Deutschen Museum in Mödlareuth, mit der Gedenkstätte Deutsche Teilung Marienborn und mit Grenzlandmuseen wie dem Grenzlandmuseum Eichsfeld.

Neben den Vereinen *Berliner Mauer – Gedenkstätte und Dokumentationszentrum e.V.* und *Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde e.V.* fördert der Bund gemeinsam mit dem Land Berlin noch folgende Gedenkstätten in Berlin:

- Gedenkstätte Deutscher Widerstand
- Topographie des Terrors
– Internationales Dokumentations- und Begegnungszentrum Berlin
- Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen

Die Bundesförderung aller dieser von Bund und Land gemeinsam finanzierten Gedenkstätten ist aktuell im Haushalt des BKM für 2008 etatisiert.

Zur gemeinsamen Förderung dieser Einrichtungen - vorbehaltlich der jeweiligen Beschlüsse zu den Bundes- und Landeshaushalten - sollen Verwaltungsvereinbarungen geschlossen werden.

In der Vereinbarung zur *Stiftung Berliner Mauer* werden alle im Kontext der Errichtung der *Stiftung Berliner Mauer* den Bund betreffenden Pflichten und Rechte vertraglich festgeschrieben.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1:

Durch diese Vorschrift errichtet das Land Berlin eine landesunmittelbare, selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Gründung der Stiftung und die Übertragung von Aufgaben erfolgt durch einen Organisationsakt der öffentlichen Hand.

Übertragen werden Verwaltungsaufgaben auf eine Stelle der mittelbaren Staatsverwaltung des Landes Berlin.

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit ist für die angestrebte Eigenverantwortlichkeit der Stiftung erforderlich.

Die Finanzierung der Stiftung soll zu gleichen Teilen durch das Land Berlin und durch den Bund erfolgen. Zur Förderung der gemeinsam finanzierten Gedenkstätten soll eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen werden. Hierin werden die

Beteiligung des Bundes an der Vermögensausstattung und der institutionellen Förderung der Stiftung vertraglich fixiert.

Siehe zur institutionellen Förderung der Stiftung Teil F. „Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung“.

2. Zu § 2:

Absatz 1 beschreibt den Stiftungszweck. Die Festlegung des Stiftungszwecks ist Voraussetzung der Stiftungsgründung. Mit der gewählten Formulierung wird die nötige Bestimmtheit erreicht und gleichzeitig Raum für künftige Entwicklungen gelassen.

Absatz 2 erläutert die Umsetzung des Stiftungszwecks mit Aufgaben inhaltlicher Natur. Daneben wird die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen entsprechender Zielsetzung hervorgehoben. Mit der expliziten Erwähnung der Evangelischen Versöhnungsgemeinde und der Kirchengemeinde Sophien wird die herausragende Rolle beider Kirchengemeinden an dieser Ost-/Westchnittstelle und deren Einbringung eigener Ressourcen zur Darstellung der Mauergeschichte gewürdigt.

Absatz 3 benennt die *Gedenkstätte Berliner Mauer* und die *Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde* als von der Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben in eigener Trägerschaft zu unterhaltende Einrichtungen. Beide Gedenkstätten gehen bei Stiftungsgründung konstituierend auf die Stiftung über.

Die jetzigen Trägervereine *Berliner Mauer – Gedenkstätte und Dokumentationszentrum e.V.* und *Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde e.V.* werden zukünftig für die Stiftung als Fördervereine fungieren.

Mit Absatz 4 wird klargestellt, dass die Stiftung grundsätzlich offen für eine Erweiterung durch die Aufnahme anderer Einrichtungen mit ähnlicher Zielsetzung ist. Dies kann nur mit Zustimmung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung und der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde geschehen.

Eine Erweiterung um Erinnerungsorte wie das zeitgeschichtliche Portal Brandenburger Tor und den Wachturm Kieler Eck (Gedenkstätte Günter Litfin) ist im Gespräch.

Absatz 5 regelt die Beratungsfunktion der Stiftung gegenüber dem Land und dem Bund in Fragen des Stiftungszwecks.

Absatz 6 wie auch die Regelungen des § 3 Abs. 4 bis 6 entsprechen den steuerlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit. Schon aus steuerlichen Gründen wird die Stiftung Berliner Mauer verpflichtet, ihre Tätigkeit im Rahmen der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit (§§ 51 ff. der Abgabenordnung) zu halten.

3. Zu § 3:

Absatz 1 regelt den Eigentumsübergang von Grundstücken vom Land Berlin auf die Stiftung. Dieser Eigentumsübergang erfolgt unmittelbar durch Gesetz.

Zum darüber hinaus erforderlichen Grunderwerb für die Erweiterung der Gedenkstätte Berliner Mauer siehe Teil F. „Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung“.

Neben Immobilien sollen auf das Vermögen der Stiftung auch die bisher im Eigentum der Vereine „*Berliner Mauer - Gedenkstätte und Dokumentationszentrum*“ und „*Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde*“ stehenden Vermögensgegenstände übergehen (Sammlungsgegenstände sowie Büro- und Geschäftsausstattung). Hierfür wird zwischen der Stiftung und den Vereinen ein Vertrag geschlossen. Ein diesbezüglicher Vertragsentwurf ist in der Anlage zur

Abgeordnetenhausvorlage 1 beigefügt.

Ferner wird die Stiftung die von den Vereinen mit Dritten geschlossenen Nutzungsverträge für Immobilien übernehmen (Anlage zur Abgeordnetenhausvorlage 2).

Absatz 2 regelt, dass eine Veräußerung oder Beleihung der im Eigentum der Stiftung stehenden Grundstücke der Zustimmung durch Senatsbeschluss und der Zustimmung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde bedarf. Für sonstige dingliche Grundstücksgeschäfte an den im Eigentum der Stiftung stehenden Grundstücken ist die Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung erforderlich. Grundstücksgeschäfte sind von so hoher finanzieller Bedeutung, dass hierzu eine Entscheidung des Stiftungsrats allein nicht ausreicht.

Absatz 3 regelt, dass die Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszwecks jährliche Zuschüsse nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze erhält. Es ist geplant, dass der Bund und das Land Berlin grundsätzlich jeweils die Hälfte des Mittelbedarfs der Stiftung tragen. Da der Bund nicht mit einem Landesgesetz zur Zahlung eines Zuschusses verpflichtet werden kann, sollen die Modalitäten der Kostentragung in einer noch mit dem Bund zu schließenden Verwaltungsvereinbarung, die mit einem Haushaltsvorbehalt versehen wird, geregelt werden.

Siehe zur institutionellen Förderung der Stiftung Teil F „Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung“.

Die Absätze 4 und 5 entsprechen den steuerlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit, siehe hierzu auch die Erläuterung zu § 2 Abs.6.

Der Stiftungszweck ist ein besonders förderungswürdiger gemeinnütziger Zweck im Sinne der Nummer 4 der Anlage 7 der Einkommensteuerrichtlinien mit der Folge, dass Spenden Dritter steuerlich absetzbar sind. Die Stiftung kann entsprechende Steuerbescheinigungen erteilen.

Die in Absatz 6 getroffene Regelung soll bei Aufhebung der Stiftung gewährleisten, dass das eingebrachte Stiftungskapital in einer dem Stiftungszweck möglichst nahe kommenden Weise verwendet wird.

Da Bund und Land wertmäßig je die Hälfte der Grundstücke im Kernbereich einbringen, soll im Falle der Auflösung der Stiftung gemeinsam und im Einvernehmen über deren weitere Verwendung entschieden werden.

4. Zu § 4:

Absatz 1 bestimmt die Organe der Stiftung. Die Direktorin oder der Direktor als Stiftungsvorstand ist das primäre Entscheidungs- und Exekutivorgan, der Stiftungsrat das Aufsichtsgremium. Da der Beirat nicht nur beratende Funktion hat, sondern ein Stiftungsratsmitglied aus seiner Mitte wählt, ist auch dieser Organ der Stiftung.

Absatz 2 legt fest, dass bei der Besetzung der Organe in angemessenem Umfang auf die Mitwirkung von Personen mit ostdeutschem Erfahrungshintergrund zu achten ist. Die Auseinandersetzung mit der Mauer und der Fluchtbewegung ist eine Erfahrung, die Menschen mit ostdeutscher Biographie in besonderer Weise geprägt hat. Von daher ist es gerade für eine Gedenkstätte, die diesem Thema gewidmet ist, von besonderer Bedeutung, wenn diese Erfahrung in den Organen der Stiftung abrufbar vorhanden ist. Das Prinzip der Bestenauslese bei Einstellungen bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

5. Zu § 5:

Die Absätze 1 bis 3 regeln die Zusammensetzung des Stiftungsrats und die Vertretung im Stiftungsrat. Entsendungsberechtigt sind die Zuwendungsgeber Bund und Land, die beiden Fördervereine sowie die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz; ein weiteres Mitglied des Stiftungsrats wird aus der Mitte des Beirats gewählt.

Die Beteiligung der evangelischen Landeskirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz soll die besondere Rolle der Kirche bei der friedlichen Revolution im Allgemeinen wie auch die Rolle der beiden Kirchengemeinden *Versöhnung* und *Sophien* für die Realisierung der Gedenkstätte würdigen und die enge Kommunikation mit diesen Anliegern und Beteiligten auch künftig sichern.

Absatz 4 regelt den Vorsitz des Stiftungsrats durch das für Kultur zuständige Mitglied des Berliner Senats bzw. das von ihm entsandte Mitglied aus der Fachverwaltung.

Diese Regelung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 65 Abs. 1 Nr. 3 LHO, der bestimmt, dass das Land Berlin *einen angemessenen Einfluss in einem entsprechenden Überwachungsorgan* erhält.

Der stellvertretende Vorsitz soll von dem aus der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde entsandten Mitglied wahrgenommen werden.

Absatz 5 benennt die Kompetenzen des Stiftungsrats. Gemäß § 110 LHO ist für die Stiftung ein Wirtschaftsplan aufzustellen, näheres hierzu unter § 10 Abs. 2.

Absatz 6 regelt die Beschlussfassung des Stiftungsrats. Insbesondere wird klargestellt, dass grundsätzlich der jeweilige Stellvertreter das Mitglied vertritt. Sollte auch dieser verhindert sein, ist es möglich durch schriftliche Vollmacht die Stimme des Mitglieds auf ein anderes anwesendes Mitglied oder einen anderen anwesenden, stimmberechtigten Vertreter zu übertragen.

Während Angelegenheiten mit Auswirkungen auf Haushalt oder Vermögen der Stiftung grundsätzlich die Zustimmung der in Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Mitglieder des Stiftungsrats erfordern, ist eine Besetzung von Leitungspositionen auch bei Stimmenthaltung eines der in Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Mitglieder denkbar.

6. Zu § 6:

Absatz 1 regelt die Geschäftsführung der Stiftung sowie die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats durch den Vorstand. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Absatz 2 regelt die Berufung und die Amtszeit des Vorstands sowie die Berufung einer Vertretungsperson.

7. Zu § 7:

Absatz 1 regelt die Beratungsfunktion des Beirats.

Absatz 2 regelt die Anzahl und das Herkommen der sachverständigen Mitglieder des Beirats. Drei Mitglieder können durch die thematisch einschlägigen Institutionen *Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland*, *Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam* und *Institut für Zeitgeschichte* bestellt werden. Mit deren Bestellungsrecht soll die Mitgliedschaft von Wissenschaftlern und

Ausstellungsexperten gesichert und gleichzeitig die Unabhängigkeit und die plurale Zusammensetzung des Beirats verbreitert werden.

Bis zu zwölf weitere sachverständige Mitglieder können durch die/den Stiftungsratsvorsitzende/n im Einvernehmen mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde in den Beirat berufen werden.

Absatz 3 regelt die Dauer der Mitgliedschaft im Beirat.

8. Zu § 8:

Die Vorschrift regelt das Erfordernis einer Stiftungssatzung sowie die für die Satzungsgebung erforderliche Mehrheit. Detailregelungen zur Arbeit der Stiftung müssen und sollten im Interesse künftiger Flexibilität nicht bereits im Gesetz geregelt werden, sondern in einer Satzung, die vom Stiftungsrat beschlossen wird.

Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die für Kultur zuständige Senatsverwaltung sowie der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde. Ein erster Entwurf einer Satzung ist in der Anlage zur Abgeordnetenhausvorlage 3 beigefügt.

9. Zu § 9:

§ 9 regelt, dass die Mitglieder des Stiftungsrats und des Beirats ehrenamtlich und unentgeltlich tätig sind. Einzig die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehenden Reisekosten werden analog den für die unmittelbare Landesverwaltung geltenden Reisekostenbestimmungen erstattet.

10. Zu § 10:

Absatz 1 unterstellt die Stiftung der Rechtsaufsicht der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin.

Gemäß § 28 Abs. 1 AZG unterliegen landesunmittelbare Stiftungen des öffentlichen Rechts der Rechtsaufsicht. Diese stellt sicher, dass die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt. Gemäß § 28 Abs. 4 AZG wird die Rechtsaufsicht von der zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen.

Die Absätze 2 bis 5 enthalten die für die Wirtschaftsführung und Rechnungslegung der Stiftung grundlegenden Bestimmungen.

Die Stiftung hat in Anwendung des § 110 LHO die Geschäfte nach den Regeln des kaufmännischen Rechnungswesens zu führen. Dies schafft die notwendige betriebswirtschaftliche Flexibilität und Transparenz.

Absatz 3 regelt die Vorlage des geprüften Jahresabschluss durch den Vorstand.

Absatz 4 regelt, dass der Vorstand sowohl dem Stiftungsrat als auch der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung und für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde berichtet.

Die Zuwendungsgeber Bund und Land entscheiden über die Form des Berichtswesens.

Absatz 5 regelt die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens. Hierbei gilt die Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Aufgrund von § 110 LHO ist hierzu § 94 Abs. 3 LHO entsprechend anzuwenden, d.h. ein Wirtschaftsprüfer wird vom Rechnungshof von Berlin im Benehmen mit der Stiftung und der Aufsichtsbehörde bestellt. Da die Stiftung das kaufmännische Rechnungswesen anwendet, ist der Prüfungsauftrag gem. § 110 LHO i.V.m. § 94

Abs. 3 LHO in jedem Fall durch den Rechnungshof von Berlin zu erteilen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes von Berlin ist gewährleistet.

11. Zu § 11:

Gemäß der Ausführungsvorschrift zu § 105 LHO beziehen sich die entsprechend anzuwendenden Vorschriften der LHO auf die entsprechenden Organe und Stellen der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die in Bezug auf die Ausführung des Haushaltsplans den Senatsverwaltungen für Finanzen und für Inneres zugewiesenen Zuständigkeiten werden mit § 12 auf den Stiftungsrat übertragen.

12. Zu § 12:

Es ist vorgesehen, dass die Stelle der Direktorin oder des Direktors als Stiftungsvorstand parallel zum Gesetzgebungsverfahren *Mauerstiftungsgesetz* ausgeschrieben werden soll; es wird angestrebt, das Auswahlverfahren bis zur Stiftungsgründung abgeschlossen zu haben, damit die Arbeit des Vorstands frühestmöglich aufgenommen werden kann.

Bis zur konkreten Stellenbesetzung sollen die Aufgaben des Vorstands formal von der Senatskanzlei – Kultur im Einvernehmen mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde wahrgenommen werden, dies in enger Abstimmung mit den die Stiftung konstituierenden Vereinen. Gleiches gilt für Aufgaben des Stiftungsrats.

Der Senatskanzlei – Kultur obliegt nach dem allgemeinen Zuständigkeitsrecht auch die verwaltungsmäßige Umsetzung der Stiftungsgründung.

Die in Absatz 2 auf Wunsch der die Stiftung konstituierenden Vereine getroffene Regelung soll sicherstellen, dass die während der langjährigen Vereinsarbeit gewachsene Fach- und Sachkompetenz der Beiräte beider Vereine geordnet auf die Stiftung übergeht. Es ist Wunsch der Gedenkstätten wie auch der Zuwendungsgeber Land und Bund, dem Beirat weitere sach- und fachkundige Mitglieder auch mit Blick auf § 4 Abs. 2 zuzuordnen, um die für die neue Stiftung anstehenden gemeinsamen Aufgaben zielführend bearbeiten zu können.

13. Zu § 13:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

Siehe hierzu F.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Über die Realisierung des *Gesamtkonzepts zur Erinnerung an die Berliner Mauer* einschließlich der Mitfinanzierung durch den Bund wurde dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin mit Schreiben vom 25. Oktober 2007 berichtet.

Institutionelle Förderung der Stiftung Berliner Mauer

Das Land Berlin gewährt einen Zuschuss an die *Stiftung Berliner Mauer* aus Kapitel 0310 – Kulturelle Angelegenheiten -, Titel 68624. Die Bezeichnung des Titels ist in „Zuschuss an die *Stiftung Berliner Mauer – Gedenkstätte Berliner Mauer und Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde*“ zu ändern. Der Ansatz des Titels 68624 wird im Wege der Deckungsfähigkeit verstärkt. Die Deckung erfolgt zu Lasten des Titels 68573 in Höhe des 2008 noch verfügbaren Teilansatzes bzw. 2009 in Höhe des vollen Teilansatzes *Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde*. Die Ansätze stellen sich so dar:

Titel	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ansatz 2009	Ist 2007	Ist 2006
68624	Zuschuss an den Verein Berliner Mauer – Gedenkstätte und Dokumentationszentrum e.V.	392.000 €	632.000 €	183.000,00 €	93.000,00 €
68573	Sonstige Zuschüsse an Museen (hier: Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde e.V.)	138.950 €	138.950 €	121.500,00 €	121.500,00 €
68624	Summe/Zuschuss an die <i>Stiftung Berliner Mauer – Gedenkstätte Berliner Mauer und Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde</i>	530.950 €	770.950 €	304.500,00 €	214.500,00 €

Die (Teil-)Ansätze sind auskömmlich. Die Erläuterungen zu diesen Titeln im Haushaltsplan für 2008/09 berücksichtigen die Gründung der *Stiftung Berliner Mauer* allerdings noch nicht.

Mit dem Bund ist eine hälftige Finanzierung des Fehlbedarfs grundsätzlich vereinbart. Die Förderung des Bundes erfolgt durch direkte Zuwendungen des BKM an die Vereine bzw. in Zukunft die *Stiftung Berliner Mauer*.

Finanzierung von Grunderwerb für das Stiftungsvermögen

Für den Ankauf der für die Erweiterung der *Gedenkstätte Berliner Mauer* erforderlichen Grundstücke sind im Haushaltsplan des Landes Berlin in Kapitel 0310 folgende investive Mittel veranschlagt:

Titel	Bezeichnung	Ansatz 2008	Ansatz 2009	Ist 2007	Ist 2006
82164	Kauf von Grundstücken für das Verwaltungs- und das Stiftungsvermögen	5.206.000 €			1.413.000 €

Aus diesen Mitteln bereits angekauft wurden sechs der in der Anlage zu § 3 Abs. 1 Mauerstiftungsgesetz genannten zehn Grundstücke. Drei dieser Grundstücke befanden sich bereits im Landeseigentum, ein weiteres Grundstück wurde aus Sanierungsmitteln der SenStadt (Kapitel 1295 Titel 89331) durch die für SenStadt treuhänderisch tätige *DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH* erworben.

Bis zur Stiftungsgründung und voraussichtlich auch danach müssen noch weitere Grundstücke für die Erweiterung der Gedenkstätte angekauft bzw. Grundstücke auf die Stiftung übertragen werden.

Der konkrete Grunderwerb ist abhängig von den aktuellen Eigentumsverhältnissen sowie der Beschränkung der Bundes-Beteiligung auf die Grundstücke im Kernbereich der erweiterten Gedenkstätte. Zu differenzieren sind:

- a) Kernbereich (der erweiterten Gedenkstätte)
Grundstücke im Eigentum der *Bundesanstalt für Immobilienaufgaben* (BImA).
- b) Kernbereich
Grundstücke, bei denen der Bund Teil-Eigentümer ist.
- c) Kernbereich
Grundstücke im Eigentum der *Evangelischen Versöhnungsgemeinde*.
- d) Kernbereich
Grundstücke im Sanierungsgebiet Mitte – Rosenthaler Vorstadt.
- e) Kernbereich und Erweiterter Bereich
Grundstücke im Privatbesitz.
- f) Erweiterter Bereich
Grundstücke im Eigentum der BImA.
- g) Kernbereich
Grundstücke aus dem Fachvermögen des BA-Mitte, die teils direkt für die Erweiterung der Gedenkstätte genutzt werden sollen, teils als Ausweichfläche für die Sophien-Gemeinde bestimmt sind.

Darüber hinaus werden folgende Grundstücke in die Erweiterung der Gedenkstätte Berliner Mauer einbezogen:

- h) Grundstücke im Eigentum der Sophien-Gemeinde, die über eine langfristige Nutzungsvereinbarung einbezogen werden.

Für die unter a) genannten Grundstücke *im Kernbereich* der erweiterten Gedenkstätte, die sich aktuell im Eigentum der BImA befinden, ist vorgesehen, dass diese von der *Stiftung Berliner Mauer* aus Mitteln einer investiven Zuwendung des BKM direkt angekauft werden.

Bei den unter b) genannten Grundstücken gilt das Gleiche, wobei hierfür zuvor die BImA das Einvernehmen mit den anderen (privaten) Miteigentümern herstellen soll.

Auch die unter c) genannten Grundstücke im Eigentum der *Evangelischen Versöhnungsgemeinde* sollen von der *Stiftung Berliner Mauer* aus Mitteln einer investiven Zuwendung des BKM direkt angekauft werden. Dies gilt nicht für die im Eigentum der Versöhnungsgemeinde verbleibenden Flurstücke 3 und 4.

Gemäß dem *Gesamtkonzept Berliner Mauer* vom Juni 2006 beteiligt sich der Bund zu 50% an den Grundstückskosten der für den Kernbereich der erweiterten

Gedenkstätte Berliner Mauer erforderlichen Grundstücke. Im Haushalt des BKM für 2008 sind für den paritätischen Erwerb von Grundstücken im Kernbereich der erweiterten *Gedenkstätte Berliner Mauer* Mittel in Höhe von bis zu 6,6 Mio. € eingestellt. Aus diesen Bundesmitteln erfolgt eine direkte Zuwendung an die Stiftung Berliner Mauer für den unter a) bis c) dargestellten Grunderwerb. Im Rahmen einer Endabrechnung werden alle für den Kernbereich angefallenen Grunderwerbs- und Grunderwerbsnebenkosten saldiert, der Ausgleich für die für den Kernbereich vereinbarte 50%-Rechnung Bund/Land wird über eine Ausgleichszahlung (voraussichtlich aus den Mitteln des BKM an das Land) hergestellt.

Die Einbeziehung des Bundes wird in einer zwischen Bund und Land zu schließenden Verwaltungsvereinbarung vertraglich fixiert.

Zu den unter d) genannten Grundstücken im Sanierungsgebiet Mitte – Rosenthaler Vorstadt wurde mit Senatsvorlage - Nr. S - 337/2007 der Ankauf von sechs privaten Grundstücken durch die im Auftrag der SenStadt treuhänderisch tätige BIH Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH (BIH-GEG) geregelt. Der Treuhändlervertrag wurde zwischenzeitlich übergeleitet auf die *DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH*.

Von der *DSK* wurde bereits das Grundstück Bernauer Straße 20 für das Land Berlin angekauft (siehe Anlage zu § 3 Abs. 1 Mauerstiftungsgesetz). Nach Stiftungsgründung soll die *DSK* die von ihr noch anzukaufenden fünf Grundstücke direkt für das Stiftungsvermögen ankaufen. Sofern noch vor Gründung der Stiftung Ankäufe erfolgen, werden diese nach Stiftungsgründung vertraglich auf das Stiftungsvermögen überführt. Lt. Senatsvorlage - Nr. S - 337/2007 werden die geschätzten Ausgaben für den Erwerb von sechs privaten Grundstücken in Höhe von 1,23 Mio. € zzgl. 10% Nebenkosten aus verfügbaren Mitteln bei Kapitel 1295, Titel 89331 finanziert.

Für die unter e) genannten weiterhin noch erforderlichen Ankäufe aus Privatbesitz im Kernbereich und im erweiterten Bereich der erweiterten Gedenkstätte sowie die unter f) genannten Ankäufe aus dem Eigentum der BlmA (nur für den erweiterten Bereich der erweiterten Gedenkstätte) wird weiterhin die *Liegenschaftsfonds Berlin Projektgesellschaft mbH & Co KG (LFB)* tätig sein. Hierbei wird sie bis zur Stiftungsgründung wie bisher im Auftrag der Senatsverwaltung für Finanzen handeln, nach Stiftungsgründung wird ein direkter Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der *Stiftung Berliner Mauer* und der *LFB* abgeschlossen. Für die professionelle Unterstützung beim Grunderwerb soll der *LFB* eine angemessene Vergütung gewährt werden, es liegt ein diesbezügliches Angebot der *LFB* in Höhe von 75.000 € (zzgl. Umsatzsteuer) vor.

Sofern die *LFB* noch vor Stiftungsgründung weitere Ankäufe tätigt, werden diese nach Stiftungsgründung vertraglich auf das Stiftungsvermögen überführt. Da nach Gründung die Stiftung die Grundstücke selbst erwerben kann, soll die Stiftung für die dann entstehenden Aufwendungen (einschließlich Vergütung der *LFB*) einen investiven Zuschuss erhalten, der durch Verlagerung der restliche Mittel aus dem Titel 82164 zu einem noch neu einzurichtenden Titel der Hauptgruppe 8 finanziert werden wird.

Bei den unter g) genannten, aus dem Fachvermögen des Bezirksamt Mitte auf die Stiftung zu übertragenden Grundstücken handelt es sich um:

- Das Baugrundstück für den neu zu errichtenden Info-Pavillon auf der Fläche „Spitzes Dreieck“ zwischen Bergstr., Gartenstr. und Bernauer Str. (Flurstück 638 und Teilfläche des Flurstücks 559, Fläche ca. 2.062 m²).
- Das ehemaligen Straßenland der Bergstraße zwischen der Bernauer Straße und der südöstlichen Baukante der Sporthalle der Papageno Grundschule. Die Bergstraße ist hier vom BA-Mitte noch als Straßenland zu entwidmen (Fläche ca. 3.142 m²).
Ein Teil des ehemaligen Straßengrundstücks (von der Bernauer Straße bis zur ehemaligen Hinterlandmauer, Fläche ca. 1.847 m²) soll direkt in die erweiterte Gedenkstätte integriert werden, der andere Teil (von der südöstlichen Baukante der Sporthalle bis zur ehemaligen Hinterlandmauer, Fläche ca. 1.295 m²) soll von der Sophien-Gemeinde auf Grundlage eines Nutzungsvertrags als Ersatzfläche für die von der Sophien-Gemeinde zu verlagernde Wirtschaftsfläche genutzt werden.
- Das Grundstück Bergstraße 53 (Teilfläche des Flurstücks 476, Bergstraße 53 zwischen Baukante Sporthalle, Grundstücksgrenze zum Nachbargrundstück Bergstr. 52 und Einfriedung zum Schulhof der Papageno-Grundschule, Fläche ca. 527 m²) soll von der Sophien-Gemeinde auf Grundlage eines Nutzungsvertrags als Wartungshalle für Fahrzeuge und Maschinenlager genutzt werden.

Bei dem unter h) genannten Grundstück (Flurstücke 86, 124, 188 und 436, Fläche ca. 11.932 m²) handelt es sich um ein Grundstück der Sophien-Gemeinde, das auf einer Teilfläche von 4.200 m² entlang der Bernauer Str. /Ackerstraße auf Grundlage eines Nutzungsvertrags schon seit 1993 für die Gedenkstätte Berliner Mauer genutzt wird. Für die in Zukunft in Gänze in den Kernbereich der erweiterten Gedenkstätte einzubeziehende Fläche der v.g. Flurstücke muss bis zur Festsetzung des Bebauungsplans 1-40 eine neue Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Für die Gesamtfläche sind in der Denkmalliste Berlin das Baudenkmal „*Bernauer Straße, ehem. Mauer, Grenzabschnitt zwischen Acker- und Bergstraße*“ und das Gartendenkmal „*Bergstr. 29, Friedhof II der Sophien-Gemeinde*“ eingetragen.

Die Sophien-Gemeinde wird mit der neuen Nutzungsvereinbarung ein unbefristetes und unentgeltliches Nutzungsrecht für die gesamte Fläche des o.g. Baudenkmals zwischen den Straßenbegrenzungslinien der Bernauer Straße, der Ackerstraße, der Bergstraße und dem im Abstand von ca. 56 bis 58 m parallel zur Bernauer Straße verlaufenden sog. 2. Zaun („Vorfeldsicherungszaun“) zum Zweck der Erweiterung der bestehenden Gedenkstätte übertragen.

Als Ersatzfläche hierfür erhält die Sophien-Gemeinde das Nutzungsrecht für die unter g) erläuterten Grundstücke.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Es wird davon ausgegangen, dass das Personal der Vereine *Berliner Mauer – Gedenkstätte und Dokumentationszentrum e.V.* und *Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde e.V.* gem. § 613 a BGB auf die Stiftung übergeht. Zur Schaffung von Rechtssicherheit wird mit den Vereinen unter Beteiligung der Beschäftigten eine vertragliche Vereinbarung über die Überleitung der Arbeits- und Ausbildungsverträge geschlossen. Neben den mit dem Betriebsübergang übergehenden Stellen sieht das *Gesamtkonzept Berliner Mauer* vom Juni 2006 weitere Stellen vor, um den erhöhten Anforderungen des erweiterten

Gedenkstättenbetriebs gerecht zu werden. Die Finanzierung dieser Stellen erfolgt aus der bereits zuvor erläuterten institutionellen Förderung der Stiftung durch das Land und den Bund.

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Am 27.09. 2005 hat der Senat mit Zustimmung des Rates der Bürgermeister das Gebiet entlang der Bernauer Straße vom Nordbahnhof bis zum Mauerpark zum Gebiet von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung erklärt. Damit wurde der SenStadt die Zuständigkeit für das Bebauungsplanverfahren übertragen. Die SenStadt hat am 29.09. 2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes 1-40 entlang der Bernauer Straße im Bezirk Mitte beschlossen und damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der Gedenkstätte geschaffen. Im Bebauungsplanverfahren 1-40 zur Erweiterung der Gedenkstätte wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 06.09. 2006 bis zum 13.10. 2006 durchgeführt. Die vorgezogene Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs.1 BauGB wurde am 19.12. 2006 abgeschlossen.

Die formelle Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB führte SenStadt vom 19.11. 2007 bis zum 19.12. 2007 durch. Wegen daraus erforderlicher zusätzlicher Gutachten zur Klärung von Altlastenverdachtsflächen im Gesamtbereich, Lärmimmission und Städtebauhygiene im erweiterten Bereich, dem verspäteten Eingang von Stellungnahmen und den noch fortwährenden inhaltlichen Klärungsprozessen bei der Umsetzung des Realisierungswettbewerbs und der Inanspruchnahme der Grundstücke der Sophien-Gemeinde wird die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht vor August 2008 stattfinden können.

Für die im Rahmen des Gesamtkonzepts zur Erinnerung an die Berliner Mauer beschlossene flächenmäßige Erweiterung der Gedenkstätte Bernauer Straße mussten bzw. müssen ca. 70 Grundstücke bzw. Teilflächen von Grundstücken zum Verkehrswert erworben werden, die sich im Streubesitz von Bund und Land sowie privaten Eigentümern befinden. Siehe hierzu die detaillierten Erläuterungen in Teil F. Für die Planung der Erweiterung wurde von der SenStadt gemeinsam mit dem BKM und dem *Verein Berliner Mauer - Gedenkstätte und Dokumentationszentrum e.V.* ein international offener Wettbewerb ausgelobt. Aufgabe dieses Wettbewerbs sind der Neubau eines Informationspavillons an der Bernauer- Ecke Gartenstraße und die Gestaltung des Kernbereichs der erweiterten Gedenkstätte im Abschnitt des Mauerstreifens zwischen Nordbahnhof und Brunnenstraße, der vollständig von Bebauung freigehalten wird, als Open-Air-Ausstellung der Gedenkstätte. Im anschließenden erweiterten Bereich der erweiterten Gedenkstätte, der bis zum Mauerpark reichen wird, soll die Open-Air-Ausstellung auf Teilflächen des Mauerstreifens stattfinden, insbesondere dem ehemaligen Postenweg.

Berlin, den 24. Juni 2008

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Reg. Bürgermeister

Entwurf Vertragliche Regelungen gem. §§ 3 (3) und 10 (1) Stiftungsgesetz

Der nachfolgende Vertragsentwurf entspricht weitestgehend den Verträgen, die 1995 von der Stiftung öffentlichen Rechts *Stadtmuseum Berlin – Landesmuseum für Kultur und Geschichte Berlins* mit dem *Museumsdorf Düppel e.V.* sowie dem Verein *Freunde der Domäne Dahlem e.V.* geschlossen wurden.

Zwischen der Stiftung öffentlichen Rechts

Stiftung Berliner Mauer

Gedenkstätte Berliner Mauer und Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde

- vertreten durch den amtierenden Vorsitzenden des Stiftungsrats -,

nachfolgend „Stiftung“ genannt

und

dem „Verein <<Name>>“

- vertreten durch seinen Vorstand -,

nachfolgend „Verein“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen,

um die Überleitung der bisher vom Verein getragenen und geführten Gedenkstätte <<Name>> auf die Stiftung sicherzustellen.

§ 1

Die Trägerschaft und die Verantwortlichkeit für den Betrieb der Gedenkstätte <<Name>> geht, soweit nicht nachstehend abweichendes vereinbart ist, auf die Stiftung über.

§ 2

Die Stiftung übernimmt die vom Verein mit unbefristeten Verträgen für Aufgaben des Gedenkstättenbetriebs beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. Anlage 1. Diesen wird die Stiftung den Abschluss neuer Arbeitsverträge anbieten.

§ 3

Der Verein übereignet mit Inkrafttreten dieses Vertrages die in der Anlage 2 aufgeführten, die Gedenkstätte betreffenden Eigentumspositionen unentgeltlich an die Stiftung.

§ 4

Der Verein wird der Stiftung die Abtretung aller noch offenen Ansprüche gegen Dritte auf Lieferung und Dienstleistungen, soweit sie sich auf dem Betrieb der Gedenkstätte bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Vertrags beziehen, anbieten. Soweit demgemäß Ansprüche an die Stiftung abgetreten werden, wird die Stiftung den Verein von seinen Verpflichtungen zur Gegenleistung freistellen.

Das gleiche gilt für die sonstigen aus dem Betrieb der Gedenkstätte entstandenen Verbindlichkeiten des Vereins, die bei ordnungsgemäßer Wirtschaft bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages nicht erfüllt zu sein brauchten und der Stiftung vom Verein benannt werden.

§ 5

Die vom Verein geschlossenen in der Anlage 3 genannten Nutzungsverträge für Immobilien werden mit allen Rechten und Pflichten auf die Stiftung übertragen, sofern der jeweilige Eigentümer oder Verfügungsberechtigte der Immobilie dem schriftlich zustimmt.

§ 6

Soweit der Verein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages Entleiher von Sammlungsgegenständen und zur Unterleihe berechtigt ist, wird er die Gegenstände der Stiftung leihen. Museumsübliche Versicherungen für diese Leihgaben werden von der Stiftung auf eigenen Kosten veranlasst, wenn und soweit der Leihgeber sie verlangen kann.

§ 7

Der Verein wird – nach Änderung seiner Satzung – als Förderverein die Stiftung beim Betrieb der Gedenkstätte <<Name>> unterstützen.

Die Förderung kann insbesondere durch

- direkte Unterstützung von Erwerbungen, Veranstaltungen und Publikationen der Stiftung
- gemeinsame Veranstaltungen und Publikationen mit der Stiftung
- eigene Veranstaltungen – in Absprache mit der Stiftung – auf dem Gelände der Gedenkstätte <<Name>>

erfolgen.

§ 8

Vereinsmitglieder, die sich als solche ausweisen können, haben freien Eintritt zu allen Einrichtungen einschließlich aller ständigen und wechselnden Ausstellungen der Stiftung. Für Aktivitäten des Vereins gemäß § 5 wird den Vereinsmitgliedern der Zutritt zur Gedenkstätte <<Name>> auch außerhalb der gewöhnlichen Öffnungszeiten nach Absprache gewährt, soweit dem nicht schwerwiegende konservatorische, betriebliche oder finanzielle Bedenken entgegenstehen.

§ 9

Die Stiftung wird dem Verein für dessen Veranstaltungen auf dem Gelände der Gedenkstätte <<Name>> die Benutzung von Räumen und Inventar der Stiftung unentgeltlich gestatten, soweit der Gedenkstättenbetrieb dies zulässt. Personal-Mehraufwendungen, die durch Veranstaltungen des Vereins bedingt sind, sowie durch erhöhten Energiebedarf verursachte Kosten sind vom Verein zu vergüten.

Die Stiftung wird dem Verein Raum und administrative Hilfe für die Abwicklung seines Geschäftsstellenbetriebs (im üblichen Umfang) unentgeltlich einräumen.

§ 10

Die Stiftung verpflichtet sich, auf dem Gelände der Gedenkstätte <<Name>> in geeigneter Weise auf die Verdienste des Vereins für die Gedenkstätte hinzuweisen.

Wenn die Stiftung ein Periodikum herausgibt, so wird sie dem Verein angemessenen Raum für Tätigkeitsberichte und Mitteilungen unentgeltlich einräumen und den Mitgliedern des Vereins eine Ermäßigung zum Bezug des Periodikums gewähren. Der Verein wird, wenn er ein Periodikum herausgibt, der Stiftung gleichfalls angemessenen Raum für Tätigkeitsberichte und Mitteilungen unentgeltlich einräumen.

§ 11

Dieser Vertrag wird wirksam, wenn

- a) das Abgeordnetenhaus von Berlin das Gesetz über die Errichtung der "Stiftung Berliner Mauer" beschlossen hat und dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung im Gesetzes- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft tritt.
- b) der Verein seine Satzung dahingehend geändert haben wird, das Zweck und Aufgabe des Vereins die Förderung der Gedenkstätte <<Name>> als Teil der "Stiftung Berliner Mauer" ist.

Berlin, den

Der Vorstand der Stiftung
öffentlichen Rechts
"Gedenkstätte Berliner Mauer"

Der Vorstand des Vereins
<<Name>>

Anlage 2

Verträge, die von den Vereinen auf die *Stiftung Berliner Mauer* übergehen

Verein Berliner Mauer - Gedenkstätte und Dokumentationszentrum e.V.

mit

Evangelischer Versöhnungskirchengemeinde

Nutzungsvertrag über das Dokumentationszentrum Bernauer Straße 111 vom Februar 2006	Diverse Räume	Nur Betriebskosten
Mietvertrag über Büroraum 4. OG Bernauer Straße 111 vom Oktober 2004	48,53 m ²	291,73 €/ mtl. (bruttowarm)
Mietvertrag über Büroraum 3. OG Bernauer Straße 111 vom Juni 2007	72,7 m ²	430,00 €/ mtl. (bruttowarm)

Verein Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde e.V.

mit

Bundesvermögensamt (heute BiMA)

Überlassungsvertrag über Gebäude Marienfelde „Am Parkplatz 1 und 2“	Kellergeschoss bis 3. Ober- geschoss mit einer Nutz- fläche von insgesamt 1.145,8 m ²	Nur Betriebskosten
--	--	-----------------------

Entwurf

Satzung der Stiftung Berliner Mauer Gedenkstätte Berliner Mauer und Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde

§ 1 Verfahren im Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmungen. Der Stiftungsrat soll mindestens zu zwei ordentlichen Sitzungen jährlich zusammentreffen. Die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Stiftungsratsmitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen und Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller seiner Mitglieder verzichtet werden.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme im Stiftungsrat. Ein Mitglied kann seine Stimme auf ein anderes Mitglied des Stiftungsrats mittels einer schriftlichen Erklärung übertragen, wenn es aus wichtigen Gründen an der Sitzungsteilnahme gehindert ist.
- (3) Auf Antrag der oder des Vorsitzenden, der oder des stellvertretenden Vorsitzenden oder von mindestens drei Stiftungsratsmitgliedern unter Angabe eines bestimmten Verhandlungsgegenstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
- (4) Die Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit erweitert oder ergänzt werden. Das Gleiche gilt für die Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung.
- (5) Über jede Sitzung des Stiftungsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (6) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2 Aufgaben des Stiftungsrates

Seine Aufgaben sind insbesondere die Beschlussfassung über

1. die Empfehlungen für die Verwaltung, Erweiterung und Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens,
2. die Feststellung einer Zielvereinbarung mit dem Vorstand,
3. den Lagebericht des Vorstandes,
4. die Berufung und Abberufung der Vorstandsvorsitzenden/ des Vorstandsvorsitzenden, ihrer/ seiner Stellvertretung, die Wahl der Mitglieder des Beirats und die Einstellung, Einstufung und Entlassung anderer leitender Mitarbeiter,
5. eine Geschäftsordnung des Beirats und der Stiftung,
6. die Feststellung des Wirtschaftsplanes,
7. die Feststellung des Jahresabschlusses nach Vorlage eines Testats eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens,
8. die Entlastung des Vorstands unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Jahresabschlusses und Beachtung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze des Landes Berlins.

Entwurf

§ 3 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Stiftung nach Maßgabe des Errichtungsgesetzes und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Die Aufgabe des Vorstands ist insbesondere
 1. die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung,
 2. die Erstellung des Wirtschaftsplans und der Abschluss der Zielvereinbarung der Stiftung,
 3. die Fertigung des Jahresabschlusses (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und Lagebericht) der Stiftung,
 4. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Stiftung.
 5. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand sein Amt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands weiter.
- (2) Zum Ende eines jeden Jahres hat der Vorstand einen öffentlich zugänglichen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen. Dieser ist zuvor dem Stiftungsrat vorzulegen.
- (3) Der Vorstand hat bei seiner Tätigkeit die Weisungen und Beschlüsse des Stiftungsrats zu beachten.
- (4) Der Vorstand ist Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle. Für den Vorstand ist die oder der Vorsitzende des Stiftungsrats Personalwirtschafts- und Personalstelle. Sie oder er kann diese Aufgabe an Dritte übertragen.

§ 4 Beirat

- (1) Der Stiftungsrat beruft in den Beirat Mitglieder oder Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Einrichtungen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie sonstige qualifizierte Persönlichkeiten, die mit Angelegenheiten befasst sind, die dem Stiftungszweck entsprechen oder diesen befördern.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Des Weiteren wählt er mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Errichtungsgesetzes ein Stiftungsratsmitglied sowie gemäß § 5 Abs. 2 des Errichtungsgesetzes eine Stellvertretung.
- (3) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates.
- (4) Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich. Weitere Sitzungen sind auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag des Stiftungsrats oder des Vorstands möglich. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat in Kraft. Sie ist im Amtsblatt von Berlin zu veröffentlichen.